



Bundesnetzagentur

Bonn, 11. November 2020

Amtsblatt 21

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
300	§§77n Abs.4, 134a TKG i. V. m. §5 S.1TKG; Antrag der Northern Access GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren wegen der Erteilung von Informationen über Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen; hier: Tenor der Entscheidung BK11-20/004	1373
301	TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5; Veröffentlichung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in dem Verwaltungsverfahren betreffend die Überprüfung des Standardangebots für den IP-BSA der Telekom Deutschland GmbH.....	1373
302	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Interconnection-Verbindungsleistungen, hier: Zuführung, O&Z-Leistungen	1374
303	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Veröffentlichung eines geänderten Beschlussentwurfes im Rahmen des Konsultationsverfahrens in dem Verwaltungsverfahren BK2a 20/021 aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der laufenden Überlassungsentgelte der Carrier-Festverbindungen CFV Ethernet 2.0 20 Mbit/s nicht upgradefähig ab dem 30.06.2020.	1374
304	Anhörung: Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen	1375
305	Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV); Änderung der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen.....	1403
	Energie	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
306	Ablehnung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-19/064.....	1404
307	Ablehnung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-19/065.....	1404
308	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-19/069.....	1404

Mit-Nr.		Seite
309	§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV und § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und 5 ARegV; Einleitung eines Verfahrens und Konsultation eines Beschlusses hinsichtlich der Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs der Fernleitungsnetzbetreiber für die vierte Regulierungsperiode (BK9-20/604).....	1405
310	§ 8 Abs. 2 KapResV; Festlegungsverfahren zur Anpassung des Gebotstermins im Rahmen der Kapazitätsreserveausschreibung für den zweiten Erbringungszeitraum vom 01.10.2022 bis 30.09.2024.....	1410
311	Übersicht zu Anträgen für Investitionsmaßnahmen (Strom) mit Geschäftszeichen BK4-20-xxx.....	1411



Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 300/2020

§§ 77n Abs. 4, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG;

Antrag der Northern Access GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren wegen der Erteilung von Informationen über Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen

hier: Tenor der Entscheidung BK11-20/004

In dem Streitbeilegungsverfahren auf Antrag der Northern Access GmbH gegen die Bürgerenergie Steyerberg-Fernwärme eG wegen der Erteilung von Informationen über Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen hat die Beschlusskammer 11 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen mit Beschluss vom 27.10.2020 die folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin die Informationen zu der geplanten Errichtung eines Fernwärmenetzes im Flecken Steyerberg durch Mitteilung der geografischen Lage der Bauabschnitte 3 und 4 sowie des geschätzten Beginns und der geplanten Dauer der Bauarbeiten an den Bauabschnitten 3 und 4 zu erteilen. Die Informationen sind an die Antragstellerin vollständig bis spätestens zum 13.11.2020 zu übermitteln.
2. Für den Fall, dass die Antragsgegnerin der Anordnung in Tenorziffer 1 nicht fristgerecht nachkommt, wird ihr gemäß § 133 Abs. 4 i. V. m. § 126 Abs. 2, 5, 6 TKG i. V. m. § 13 Abs. 1, 17 VwVG die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 5.000€ angedroht.
3. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

BK 11-20/004

Mitteilung Nr. 301/2020

TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5;

Veröffentlichung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in dem Verwaltungsverfahren betreffend die Überprüfung des Standardangebots für den IP-BSA der Telekom Deutschland GmbH

Gemäß §§ 13 Abs. 1 S. 1, 12 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 5 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass nach Ablauf der einmonatigen Stellungnahmefrist, die am 16.10.2020 endete, die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen zu dem zu dem im Amtsblatt 17/2020 vom 22.09.2020 als Mitteilung Nr. 243/2020 sowie auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlichten Konsultationsentwurf (2. Teilentscheidung) in dem Verwaltungsverfahren betreffend die Überprüfung des Standardangebots für den IP-BSA der Telekom Deutschland GmbH, im Internet der Bundesnetzagentur unter „Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultation“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden können.

Die zuständige Beschlusskammer wertet derzeit die Stellungnahmen aus und prüft den Entscheidungsentwurf dahingehend, ob und ggf. inwieweit dieser im Lichte der Stellungnahmen anzupassen ist. Es ist beabsichtigt, den überarbeiteten Entwurf nach behördeninterner Information und Abstimmung (§ 132 Abs. 4 TKG) und der Beteiligung des Bundeskartellamtes (§ 123 Abs. 1) gemäß §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 TKG zügig der EU-Kommission, dem GEREK und den übrigen nationalen Regulierungsbehörden zur Verfügung zu stellen. Der Entscheidungsentwurf ist dann auf den Internetseiten der EU-Kommission abrufbar.

Im Anschluss an das Notifizierungsverfahren ergeht die endgültige Entscheidung.

Die Entscheidung wird zu gegebener Zeit ebenfalls im Amtsblatt und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

BK3d-16/003

**Mitteilung Nr. 302/2020****TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;**

Veröffentlichung eines geänderten Beschlusssentwurfes im Rahmen des Konsultationsverfahrens in dem Verwaltungsverfahren BK2a 20/021 aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der laufenden Überlassungsentgelte der Carrier-Festverbindungen CFV Ethernet 2.0 20 Mbit/s nicht upgradefähig ab dem 30.06.2020

Es wird bekanntgegeben, dass das nationale Konsultationsverfahren in o.g. Verfahren bis zum 25.11.2020 verlängert wird.

Nach Prüfung der Stellungnahme der Antragstellerin im Konsultationsverfahren hat die Beschlusskammer eine Inkonsistenz zwischen dem gem. § 34 Abs. 3 TKG für das Jahr 2020 vorgelegten Gesamtkostennachweis und dem Invest-Tool, auf welchem die Entgeltkalkulation basiert, festgestellt. Die Beschlusskammer hat den Konsultationsentwurf dahingehend überarbeitet und in diesem Zusammenhang weitergehende Auskunftersuchen an die Antragstellerin gerichtet. Die mit der Beseitigung der Inkonsistenz verbundene Korrektur führt zu einer Erhöhung der zum 30.09.2020 konsultierten Entgelte für die Anschlussvarianten 20M Customer Sited.

Die Änderung der konsultierten Entgelte sowie der diesbezüglich in Teilen abgeänderte Konsultationsentwurf werden mit Amtsblatt vom 11.11.2020 veröffentlicht und können zeitgleich im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultation eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Etwaige Stellungnahmen können auf dem Postweg an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 2, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder elektronisch an BK2.-Postfach@BNetzA.de jeweils unter Angabe des Aktenzeichens BK2a-20/021 gesendet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Stellungnahmen als Ergebnis des Konsultationsverfahrens gem. § 12 I 2 TKG im Internet der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

Sofern Ihre Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, fügen Sie bitte eine öffentliche Fassung Ihrer Stellungnahme ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bei. Wenn Sie keine öffentliche Fassung beifügen, wird davon ausgegangen, dass Ihre Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, vgl. § 136 TKG.

Sollten in Ihrer Stellungnahme personenbezogene Daten (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteil) enthalten sein, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung (schriftlich oder in elektronischer Form) des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen und mitvorzulegen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

Das Konsultationsverfahren endet damit am 25.11.2020.

Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

BK2a-20/021

Mitteilung Nr. 303/2020**TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;**

Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Interconnection-Verbindungsleistungen, hier: Zuführung, O&Z-Leistungen

Aufgrund des Auslaufens der bisherigen Genehmigung der Entgelte für Interconnection- Zuführungsleistungen beantragt die Telekom Deutschland GmbH die in Ziffer 2, Satz 2 benannten Entgelte des Beschlusses BK3c-18-018 für den Zeitraum 01.01.2021 bis zur Aufhebung der aktuellen Regulierungsverfügung für IC-Zuführungsleistungen in gleicher Höhe zu genehmigen.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK3d-20-107 geführt.

Eine öffentlich mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 ist für den 26.11.2020, 10:00 Uhr terminiert worden. Die Beschlusskammer beabsichtigt, vorausgesetzt der Zustimmung aller Beteiligten, auf die Durchführung der öffentlich mündlichen Verhandlung zu verzichten.

BK3d-20-107



Mitteilung Nr. 304/2020

Anhörung: Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen

Die Bundesnetzagentur ermittelt gemäß § 45 Absatz 3 Satz 2 TKG den Bedarf für den Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Endnutzer. Für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2022 hat sie den Bedarf in der Vfg Nr. 80/2018¹ festgelegt. Die seit der Veröffentlichung der Vfg Nr. 80/2018 eingetretene Entwicklung von Nutzeranzahl und Nutzerverhalten erfordert eine Änderung der Prognose über die Entwicklung der Nutzeranzahl und Nutzerverhalten sowie über die Kostenentwicklung. Für das Jahr 2020 wurde die Prognose bereits im Jahr 2019 geändert und die Vfg Nr. 80/2018 durch die Vfg 138/2019² teilweise widerrufen und ersetzt. Unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung muss die Prognose auch für das Jahr 2021 geändert werden.

Daher soll die Vfg Nr. 80/2018 teilweise widerrufen und durch Festlegungen aufgrund einer aktualisierten Prognose ersetzt werden. Die hierzu zu erlassende Verfügung wird im Folgendem als Entwurf veröffentlicht und zur Anhörung gestellt.

Damit wird die Beteiligung der betroffenen Verbände und der Unternehmen gewährleistet (vgl. § 45 Abs. 3 S. 2 TKG).

Es wird darum gebeten, Stellungnahmen spätestens bis zum

25.11.2020

An folgende Adresse zu senden:

Bundesnetzagentur
Referat 216
Postfach 8001
53105 Bonn

Zur Fristwahrung genügt auch die Übersendung mit elektronischer Post.

Die Stellungnahmen sollten zusätzlich als editierbare Datei (bspw. Microsoft Word) per E-Mail oder per De-Mail übersandt werden.

Per E-Mail: Vermittlungsdienst@bnetza.de

Per De-Mail: Kundenschutz-Telekommunikation@bnetza.de-mail.de

Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die eingegangenen Stellungnahmen zu veröffentlichen.

Eine Veröffentlichung der Ergebnisse der Anhörung nebst endgültigem Abschluss der Bedarfsermittlung ist zurzeit für den 09.12.2020 geplant.

¹ Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 12 vom 27.06.2018

² Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 24 vom 18.12.2019



Entwurf der Verfügung Nr. XX/2020

Vfg Nr. XX/2020, Amtsblatt Nr. YY v. . .2020, S. ff.

Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen

Teilweiser Widerruf der Vfg Nr. 80/2018, Bedarfsfestlegung gem. § 45 Abs. 3 S. 2 TKG

Teil 1: Bedarfsfestlegung durch die Bundesnetzagentur

A) Einleitung

Die Bundesnetzagentur ermittelt gemäß § 45 Absatz 3 Satz 2 TKG den Bedarf für den Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Endnutzer (Vermittlungsdienst). Für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2022 hat sie den Bedarf in der Vfg Nr. 80/2018 festgelegt. Die seit der Veröffentlichung der Vfg Nr. 80/2018 eingetretene Entwicklung von Nutzeranzahl und Nutzerverhalten erfordert eine Änderung der Prognose für das Jahr 2021 über die Entwicklung der Nutzeranzahl und Nutzerverhalten sowie über die Kostenentwicklung. Für das Jahr 2020 wurde die Prognose bereits im Jahr 2019 geändert und die Vfg Nr. 80/2018 durch die Vfg 138/2019 teilweise widerrufen und ersetzt.

B) Teilweiser Widerruf der Vfg Nr. 80/2018 und Bedarfsfestlegung für 2021

I.

Die Vfg Nr. 80/2018 wird teilweise widerrufen, nämlich hinsichtlich der für das 2021 getroffenen Prognose zur Entwicklung von Nutzerzahl und Nutzerverhalten, der für das Jahr 2021 getroffenen Feststellung zum Umfang der zum Dienstbetrieb für die private Nutzung notwendigen Dolmetscherkapazitäten für Gebärdensprache sowie der Prognose zu den Gesamtkosten für das Jahr 2021. Außerdem wird der Bedarf für das Jahr erneut 2021 festgelegt.

II.

Dazu wird der Teil 1 (Bedarfsfestlegung durch Bundesnetzagentur) der Vfg Nr. 80/2018 wie folgt geändert:

1. Unter Punkt B I. wird der Text nach dem durch die Vfg Nr. 138/2019 eingefügten Text wie folgt ergänzt:

„Details zur Entwicklung der Kundenzahl ab 2019 sind der Anlage 7 zu entnehmen. Eine Prognose der Kundenzahl und der damit verbundenen Auswirkungen sind für das Jahr 2021 nicht der Anlage 3, sondern der Anlage 8 zu entnehmen.“

2. Unter Punkt B II wird nach dem durch die Vfg Nr. 138/2019 am Ende des zweiten Absatzes eingefügten Textes folgender Text eingefügt:

„Für die Zeit ab 2019 bis Juli 2020 sind die Anzahl der Verbindungen, die Gesprächszeiten und die Dolmetscherauslastung der Anlage 9 zu entnehmen.“

3. Unter Punkt C I. 1b) aa) wird am Ende der Text wie folgt ergänzt:

„Für das Jahr 2021 wird festgestellt, dass der Umfang der zum Dienstbetrieb notwendigen Dolmetscherkapazitäten für Gebärdensprache wie folgt ausgestaltet sein sollte:“



Im Anschluss wird die folgende Tabelle eingefügt:

Wochentag	Zeit	Anzahl der Leitungen	Schichtlänge in h	Präsenz der Dolmetscher in h
Mo-So	00:00-04:00	2	4	56
	04:00-08:00	2	4	56
	08:00-12:00	2	4	56
	12:00-16:00	2	4	56
	16:00-20:00	2	4	56
	20:00-24:00	2	4	56
Mo-Fr	08:00-12:00	5	4	100
	12:00-16:00	3	4	60
	16:00-20:00	1	4	20
	16:00-18:00	2	2	20
Mo-Do	09:00-13:00	1	4	16
	12:00-16:00	2	4	32
	16:00-19:00	1	3	12
Mo, Di, Mi	09:00-13:00	2	4	24
	16:00-18:00	1	2	6
Mo, Do, Fr	09:00-12:00	2	3	18
Di, Mi, Do	10:00-13:00	4	3	36
	13:00-17:00	1	4	12
Di, Mi	10:00-13:00	1	3	6
	13:00-17:00	2	4	16
Do, Fr	09:00-12:00	1	3	6
Mo, Do	12:00-16:00	3	4	24
	14:00-16:00	2	2	8
Mo	08:00-12:00	2	4	8
	09:00-13:00	4	4	16
	12:00-16:00	1	4	4
	16:00-18:00	2	2	4
	14:00-16:00	4	2	8
Do	16:00-17:00	1	1	1
Fr	09:00-12:00	1	3	3
	10:00-14:00	4	4	16
	12:00-15:00	2	3	6
	12:00-14:00	4	2	8



4. Unter Punkt C II. 1a) wird am Ende der Text wie folgt ergänzt:

„Für das Jahr 2021 sollten für das Gebärdendolmetschen die Besetzungszeiten inklusive der zur Verfügung stehenden Plätze wie folgt verteilt sein:“

Im Anschluss wird die folgende Tabelle eingefügt:

Gebärdensprachdolmetschen	Mo-Fr	00:00-08:00 Uhr	2 Plätze
	Mo	08:00-09:00 Uhr	9 Plätze
	Di-Fr	08:00-09:00 Uhr	7 Plätze
	Mo	09:00-13:00 Uhr	18 Plätze
	Di, Mi	09:00-13:00 Uhr	10 Plätze
	Do, Fr.	09:00-13:00 Uhr	11 Plätze
	Mo, Do	13:00-14:00 Uhr	11 Plätze
	Fr	13:00-14:00 Uhr	15 Plätze
	Di, Mi	13:00-17:00 Uhr	10 Plätze
	Fr	14:00-15:00 Uhr	7 Plätze
	Mo	14:00-16:00 Uhr	17 Plätze
	Do	14:00-16:00 Uhr	13 Plätze
	Fr	15:00-18:00 Uhr	5 Plätze
	Do	16:00-17:00 Uhr	8 Plätze
	Mo	16:00-18:00 Uhr	9 Plätze
	Di, Mi	17:00-18:00 Uhr	7 Plätze
	Do	17:00-18:00 Uhr	6 Plätze
	Mo-Do	18:00-19:00 Uhr	4 Plätze
	Fr	18:00-19:00 Uhr	3 Plätze
	Mo-Fr	19:00-20:00 Uhr	3 Plätze
Mo-Fr	20:00-24:00	2 Plätze	
Sa-So	00:00-24:00 Uhr	2 Plätze	

5. Unter Punkt C III. werden die Worte „rund 4.500.000,- Euro für das Jahr 2021“ durch die Worte „rund 6.200.000,- Euro für das Jahr 2021“ ersetzt.
6. Die Vfg Nr. 80/2018 wird um die Anlagen 7, 8 und 9 ergänzt.

C) Begründung

Der teilweise Widerruf der Vfg Nr. 80/2018 ist in dem oben dargelegten Umfang nach § 49 Abs. 1 VwVfG begründet. Die Vfg Nr. 80/2018 wurde in rechtmäßiger Weise erlassen. Ein Hinderungsgrund für den Widerruf besteht nicht. Insbesondere muss keine inhaltsgleiche Entscheidung getroffen werden.



Im Übrigen enthält die Vfg Nr. 80/2018 einen Widerrufsvorbehalt (Teil 1 Punkt F II 6). Der Widerrufsvorbehalt wird damit begründet, dass unter Umständen der Finanzierung- und Leistungsumfang für die Bereitstellung des Vermittlungsdienstes angepasst werden muss, um möglichen tatsächlichen und daneben auch rechtlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen angemessen Rechnung tragen zu können. Im Widerrufsvorbehalt wird darauf hingewiesen, dass aufgrund eines Erbringungszeitraums von vier Jahren die zu Beginn getätigten Prognosen über das Nutzerverhalten sowie die Kostenentwicklung mit gewissen Unsicherheiten behaftet sind. Bei der Prognose für die Vfg Nr. 80/2018 führten insbesondere die Einführung der jederzeitigen Verfügbarkeit des Vermittlungsdienstes sowie die Senkung der Nutzungskosten zu Unsicherheiten.

Ein Widerruf der Vfg Nr. 138/2019 erfolgt nicht, weil diese lediglich Festlegungen für das Jahr 2020 trifft.

Die Festlegung des Bedarfs für das Jahr 2021 erfolgt nach § 45 Abs. 3 S. 2 TKG.

Die Maßnahme ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet, um im Jahr 2021 einen bedarfsgerechten Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Endnutzer zu gewährleisten. Ein milderer gleichgeeignetes Mittel steht nicht zur Verfügung. Die Maßnahme ist angemessen, weil die mit der Einstellung auf den für 2021 festgestellten Rahmen verbundenen Nachteile nicht außer Verhältnis stehen zu den damit verbundenen Vorteilen im Hinblick auf Rechtssicherheit und Aktualität.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 137 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

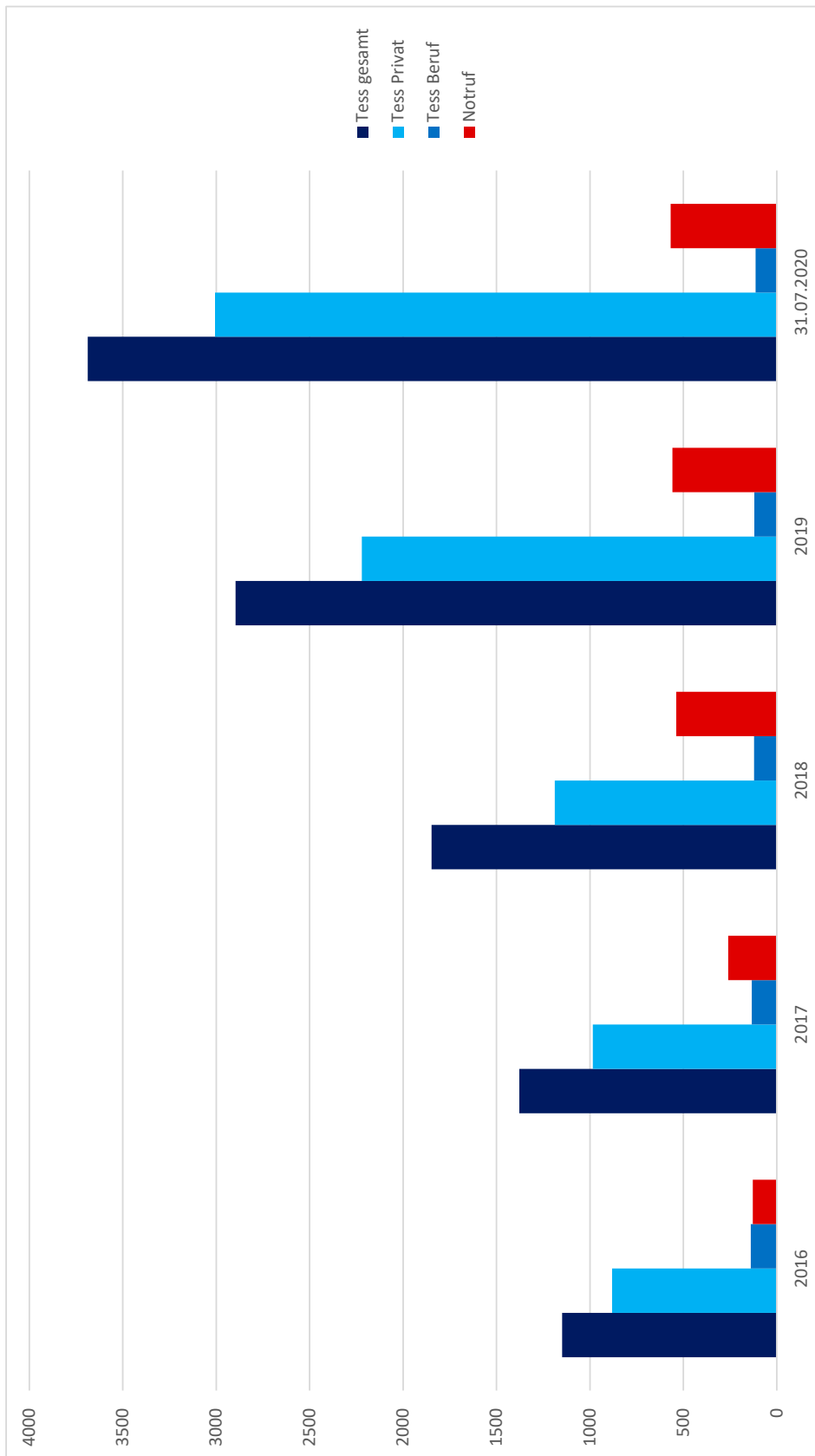
Hinweis:

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.



Entwicklung der Kundenzahlen von 2016 bis Juli 2020

	2016	2017	2018	2019	31.07.2020
Tess gesamt	1149	1378	1848	2896	3687
Tess Privat	881	984	1188	2221	3006
Tess Beruf	139	134	122	120	113
Notruf	129	260	538	558	568



Anlage 7



Tess - Relay-Dienste - Dolmetschdienst TeSign Privat
Vorschlag Besetzung Dienst ab dem 01.01.2021

	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-0	Kern-zeit	Neben-zeit	
Montag																										12	12
1. Leitung																										12	12
2. Leitung																										12	12
3. Leitung																										11	
4. Leitung																										10	
5. Leitung																										10	
6. Leitung																										10	
7. Leitung																										10	
8. Leitung																										10	
9. Leitung																										7	
10. Leitung																										7	
11. Leitung																										6	
12. Leitung																										6	
13. Leitung																										6	
14. Leitung																										6	
15. Leitung																										6	
16. Leitung																										6	
17. Leitung																										6	
18. Leitung																										4	

	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-0	Kern-zeit	Neben-zeit	
Dienstag																										12	12
1. Leitung																										12	12
2. Leitung																										12	12
3. Leitung																										12	
4. Leitung																										11	
5. Leitung																										10	
6. Leitung																										10	
7. Leitung																										10	
8. Leitung																										8	
9. Leitung																										8	
10. Leitung																										8	
11. Leitung																										3	
12. Leitung																										3	
13. Leitung																										3	
14. Leitung																										3	
15. Leitung																										3	

Stand: 10.08.2020

Anlage 8



Tess - Relay-Dienste - Dolmetschdienst TeSign Privat
Vorschlag Besetzung Dienst ab dem 01.01.2021

	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-0	Kern-zeit	Neben-zeit	
Mittwoch																											
1. Leitung																										12	12
2. Leitung																										12	12
3. Leitung																										12	12
4. Leitung																										11	11
5. Leitung																										10	10
6. Leitung																										10	10
7. Leitung																										10	10
8. Leitung																										8	8
9. Leitung																										8	8
10. Leitung																										8	8
11. Leitung																										3	3
12. Leitung																										3	3
13. Leitung																										3	3
14. Leitung																										3	3
15. Leitung																										3	3

	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-0	Kern-zeit	Neben-zeit	
Donnerstag																											
1. Leitung																										12	12
2. Leitung																										12	12
3. Leitung																										12	12
4. Leitung																										11	11
5. Leitung																										10	10
6. Leitung																										10	10
7. Leitung																										9	9
8. Leitung																										8	8
9. Leitung																										7	7
10. Leitung																										7	7
11. Leitung																										7	7
12. Leitung																										5	5
13. Leitung																										5	5
14. Leitung																										3	3
15. Leitung																										3	3

Stand: 10.08.2020

Anlage 8



Tess - Relay-Dienste - Dolmetschdienst TeSign Privat
Vorschlag Besetzung Dienst ab dem 01.01.2021

	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-0	Kern-zeit	Neben-zeit	
Freitag																											
1. Leitung																										12	12
2. Leitung																										12	12
3. Leitung																										12	12
4. Leitung																										10	10
5. Leitung																										10	10
6. Leitung																										7	7
7. Leitung																										7	7
8. Leitung																										5	5
9. Leitung																										5	5
10. Leitung																										5	5
11. Leitung																										5	5
12. Leitung																										4	4
13. Leitung																										4	4
14. Leitung																										4	4
15. Leitung																										4	4

	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-0	Kern-zeit	Neben-zeit	
Samstag																											
1. Leitung																										12	12
2. Leitung																										0	24
3. Leitung																										0	0
4. Leitung																										0	0
5. Leitung																										0	0

	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-0	Kern-zeit	Neben-zeit	
Sonntag																											
1. Leitung																										12	12
2. Leitung																										0	24
3. Leitung																										0	24
4. Leitung																										0	24
5. Leitung																										0	24
9. Leitung																										634	192

826

Stand: 10.08.2020

Anlage 8

Tess - Relay-Dienste
 Prognose erforderlicher Dolmetscherkapazitäten im Dienst TeSign Privat für 2021
 Aktualisierung

	2019	2020		2021	
		Aktualisiert	Prognose	Aktualisiert	Prognose
1.1 Kundenzahl gesamt (incl. Notrufrkunden)	2.779	4.125	2.969	5.400	3.711
1.2 Kundenzahl gesamt (ohne Notrufrkunden)	2.221	3.565		4.885	
2 Aktive Kunden 2019: 48 % 2020: 49 % 2021: 50 %	1066	1.747	1.188	2.443	1.484
3 Minuten je aktivem Kunden/Jahr	480	600	450	600	450
4 Gesprächsminuten gesamt/Jahr	511.680	1.048.200	534.600	1.465.800	667.800
5 Auslastung pro Dolmetscherstunde	50%	53%	50%	53%	50%
6 Wöchentliche Dolmetscherkapazitäten "Kernzeit"/Stunden	328	634	343	886	428
7 Wöchentliche Dolmetscherkapazitäten "Nebenzeit"/Stunden	192	192	192	192	192
8 Wöchentliche Dolmetscherkapazitäten gesamt/Stunden	520	826	535	1078	620
9 Jährliche Dolmetscherkapazitäten /Stunden		42.952	27.820	56.056	32.240

Erläuterungen:

Für das Jahr 2019 werden unter den Ziffern 1.1 - 3 Ist-Werte dargestellt.

- 1.1 Die Prognose der Kundenentwicklung bezieht sich auf Nutzer der privaten Dolmetschdienste sowie auf Notrufrkunden. Nicht einbezogen in der Prognose sind Kunden der beruflichen Dolmetschdienste TeSign und TeScript. Für die Prognose des Jahres 2021 wurden bis einschließlich Juni 2020 reale Kundenzahlen zugrunde gelegt und ein monatlicher Zuwachs von 10 Kunden pro Monat angenommen.
- 1.2 Notrufrkunden nutzen den Dienst nicht regelmäßig und sollten daher bei der Ermittlung der notwendigen Dolmetscherkapazitäten bei den Berechnungen nicht berücksichtigt werden. Deshalb wird unter 1.2 die Kundenzahl ohne Notrufrkunden angegeben.
- 2 Nicht alle angemeldeten Kunden nutzen die Dolmetschdienste regelmäßig. In den Jahren 2014 - 2017 haben tatsächlich durchschnittlich 40 % der Kunden den Dienst TeSign Privat aktiv genutzt. Dieser Wert ist bis Mitte 2020 auf durchschnittlich 49 % angestiegen und wird für 2020 mit 50 % angenommen. In der Prognose der aktiven Kunden wurden ausschließlich Nutzer des Dolmetschdienstes TeSign Privat berücksichtigt.

10.08.20



Tess - Relay-Dienste
Prognose erforderlicher Dolmetscherkapazitäten im Dienst TeSign Privat für 2021
Aktualisierung

- 3 Aktive Kunden haben über den Dolmetschdienst TeSign im Jahr 2019 durchschnittlich 40 Minuten monatlich telefoniert. Dieser Wert ist im Jahr 2020 gestiegen und wird für das Jahr 2021 mit 50 Minuten monatlich angenommen.
- 4 Aus der Anzahl der prognostizierten aktiven Kunden sowie des jährlichen Gesprächsbedarf pro aktivem Kunden werden die zu erwartenden Gesprächsminuten im Dolmetschdienst TeSign Privat für das jeweilige Jahr ermittelt.
- 5, 6 Die notwendigen **wöchentlichen** Dolmetscherkapazitäten errechnen sich aus den prognostizierten jährlichen Gesprächsminuten (4) sowie der angenommenen durchschnittlichen prozentualen Auslastung des Dolmetschdienstes (5). Ab 2021 wird davon ausgegangen, dass die für die Abdeckung der jährlichen Gesprächsminuten (4) erforderlichen Dolmetscherkapazitäten mit einem Wert von 53 % pro Stunde ausgelastet sind. Bei diesem Wert findet u.a. der Pausenanspruch der Dolmetscher Berücksichtigung: nach einer durchgehend gedolmetschten halben Stunde hat ein Dolmetscher Anspruch auf eine 15-minütige Pause.
Das bisherige Telefonverhalten der Kunden hat gezeigt, dass die überwiegende Anzahl der Telefonate in der Zeit von 08 - 18 Uhr durchgeführt wird. Die Auslastung des Dolmetschdienstes und demzufolge die Telefonate sind am Wochenende nach wie vor erheblich geringer. Es ist jedoch zu beobachten, dass die Anzahl der Gespräche und damit die Auslastung an den Wochenenden ansteigt.
Um das erwartete Telefonaufkommen in den Hauptnutzungszeiten bewältigen zu können, sollen die ermittelten notwendigen Dolmetscherkapazitäten zu sogenannten "Kernzeiten" zur Verfügung gestellt werden. Ab 2019 wird diese Kernzeit auf den Zeitraum Monat - Sonntag von 08 - 20 Uhr festgelegt. Berücksichtigt werden alle in dieser Zeit bereitgestellten Dolmetscherkapazitäten mit einer Ausnahme: Die bedingt durch einen 24/7 Dienst mit einer grundsätzlichen 2-leitigen Besetzung der Dolmetschdienste hinzukommende 2. Leitung an Samstagen und Sonntagen wird **nicht** als Kernzeit berechnet.
- 7 Zusätzlich zu den in den Kernzeiten benötigten Dolmetscherstunden müssen in der Zeit von 20 - 08 Uhr weitere Dolmetscherkapazitäten zur Verfügung gestellt werden. Bei der Ermittlung der Kapazitäten wird berücksichtigt, dass mit dem Beginn eines 24/7 Dienstes eine grundsätzliche 2-leitige Besetzung der Dolmetschdienste zu allen Zeiten vorgenommen werden soll.

Ermittlung erforderliche Dolmetscherkapazitäten für "Nebenzeiten" pro Woche:

Tage	Zeitraum	Leitungsanz.	Stunden	Summe	Tage	Summe
Montag - Freitag:	20 - 00 Uhr	2	4	8	5	40
Montag - Freitag:	00 - 08 Uhr	2	8	16	5	80
Samstag - Sonntag:	00 - 24 Uhr	1	24	24	2	48
Samstag - Sonntag:	20 - 00 Uhr	1	4	4	2	8
Samstag - Sonntag:	00 - 08 Uhr	1	8	8	2	16
					Gesamt:	192

8, 9 Die Dolmetscherkapazitäten werden wie folgt prognostiziert:

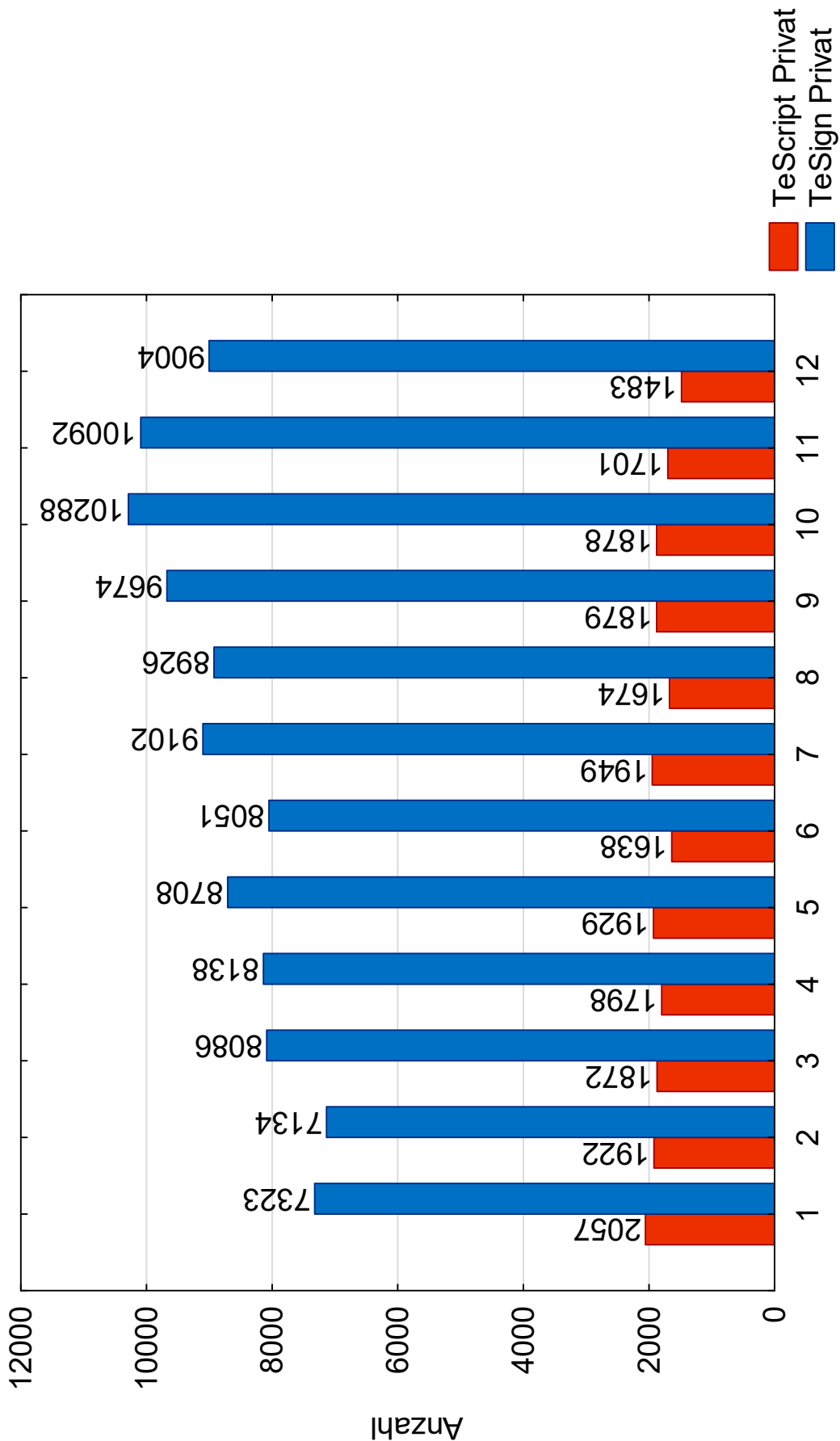
Jahr	Kernzeitstd.	Nebenzeitstd.	ges. Woche	ges. Jahr
2020	634	192	826	42.952
2021	886	192	1078	56.056

10.08.20



Tess - Relay-Dienste GmbH

Anz. (A-C)



Monat

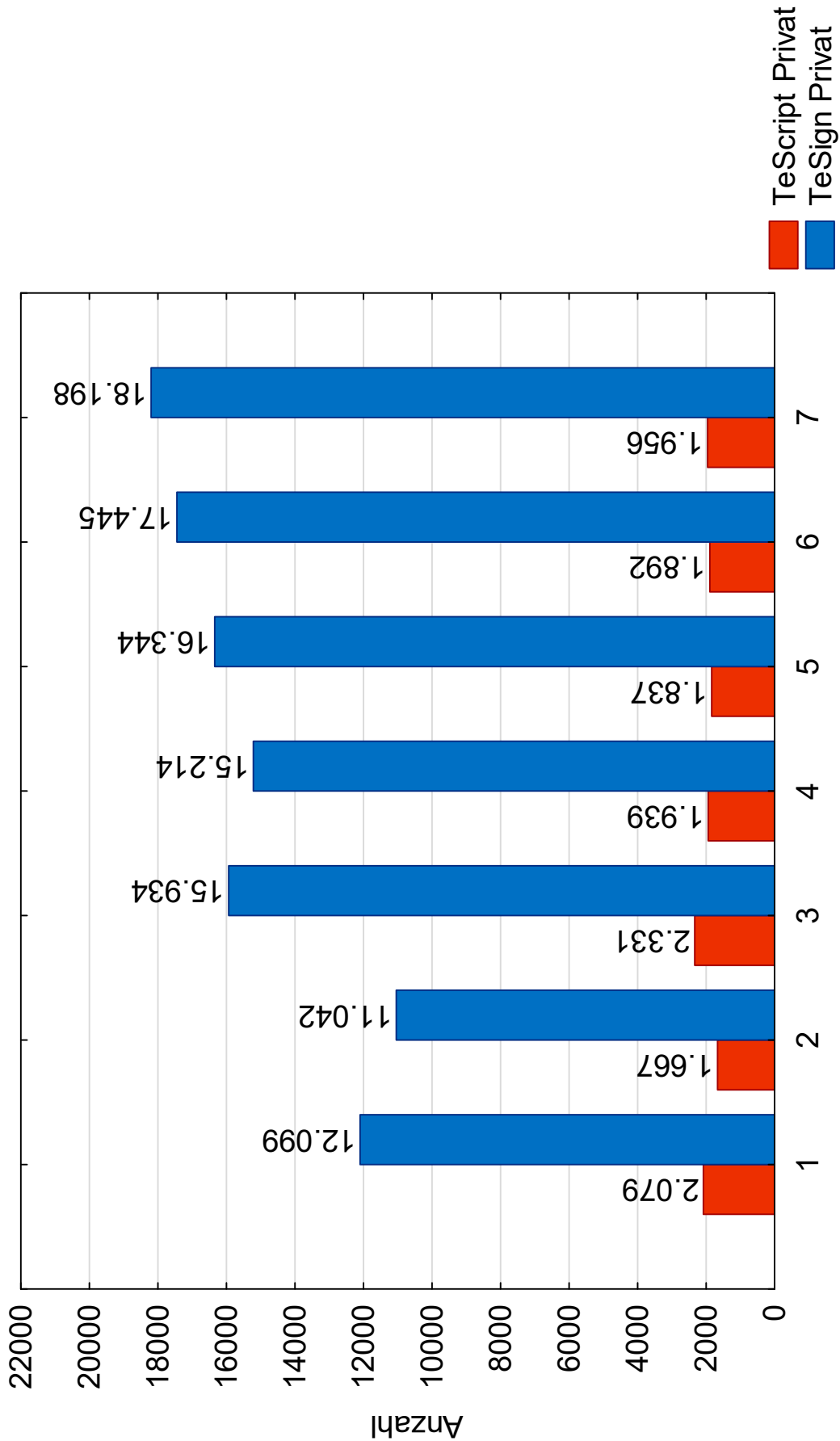
Zeitraum: 01.01.2019 - 31.12.2019

Anlage 9



Tess - Relay-Dienste GmbH

Anz. (A-C)



Monat

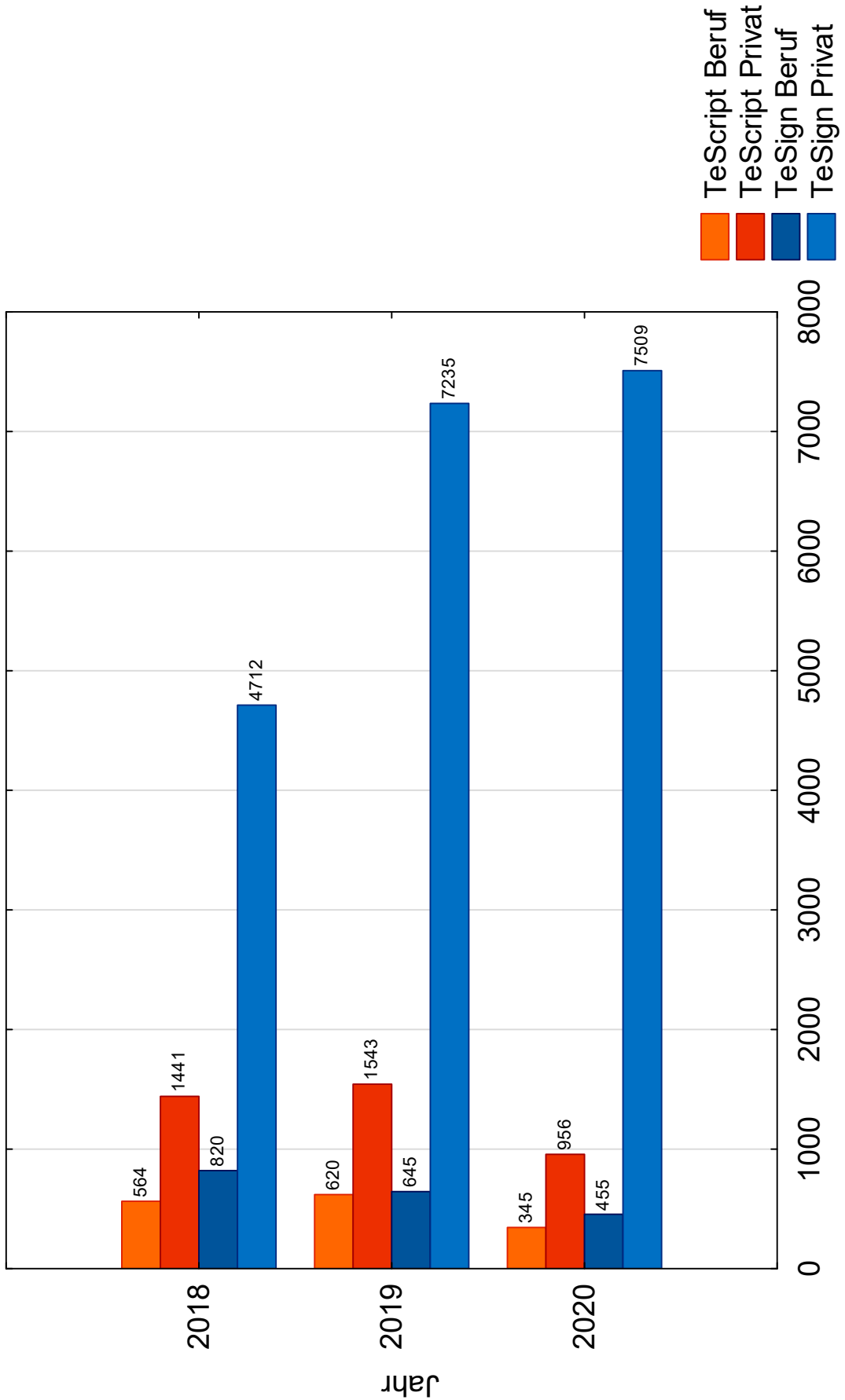
Zeitraum: 01.01.2020 - 31.07.2020

Anlage 9



Tess - Relay-Dienste GmbH

Gesprächszeiten gesamt in Stunden

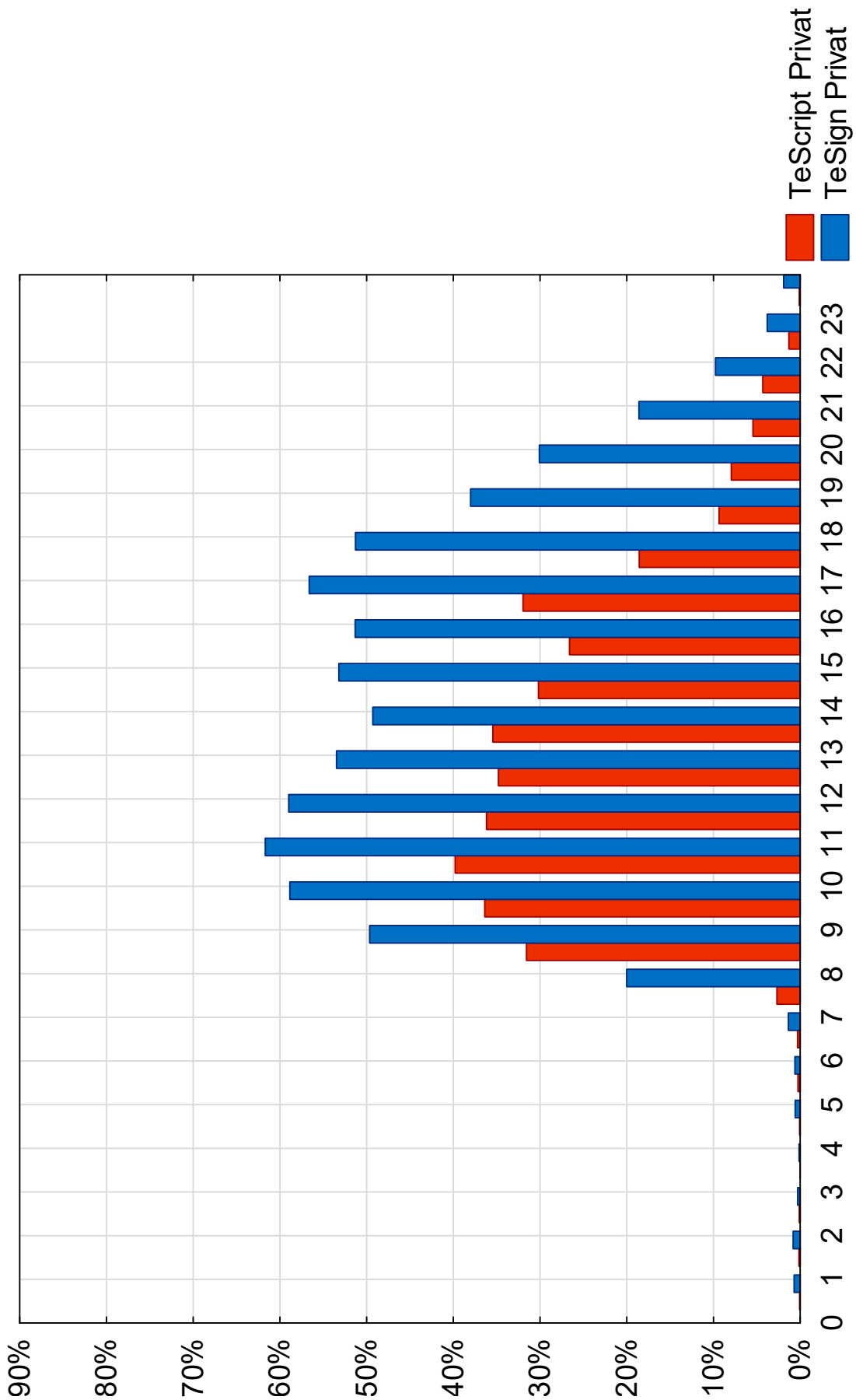


Zeitraum: 01.01.2018 - 31.07.2020
Anlage 9



Tess - Relay-Dienste GmbH

Dolmetscherauslastung: Montag



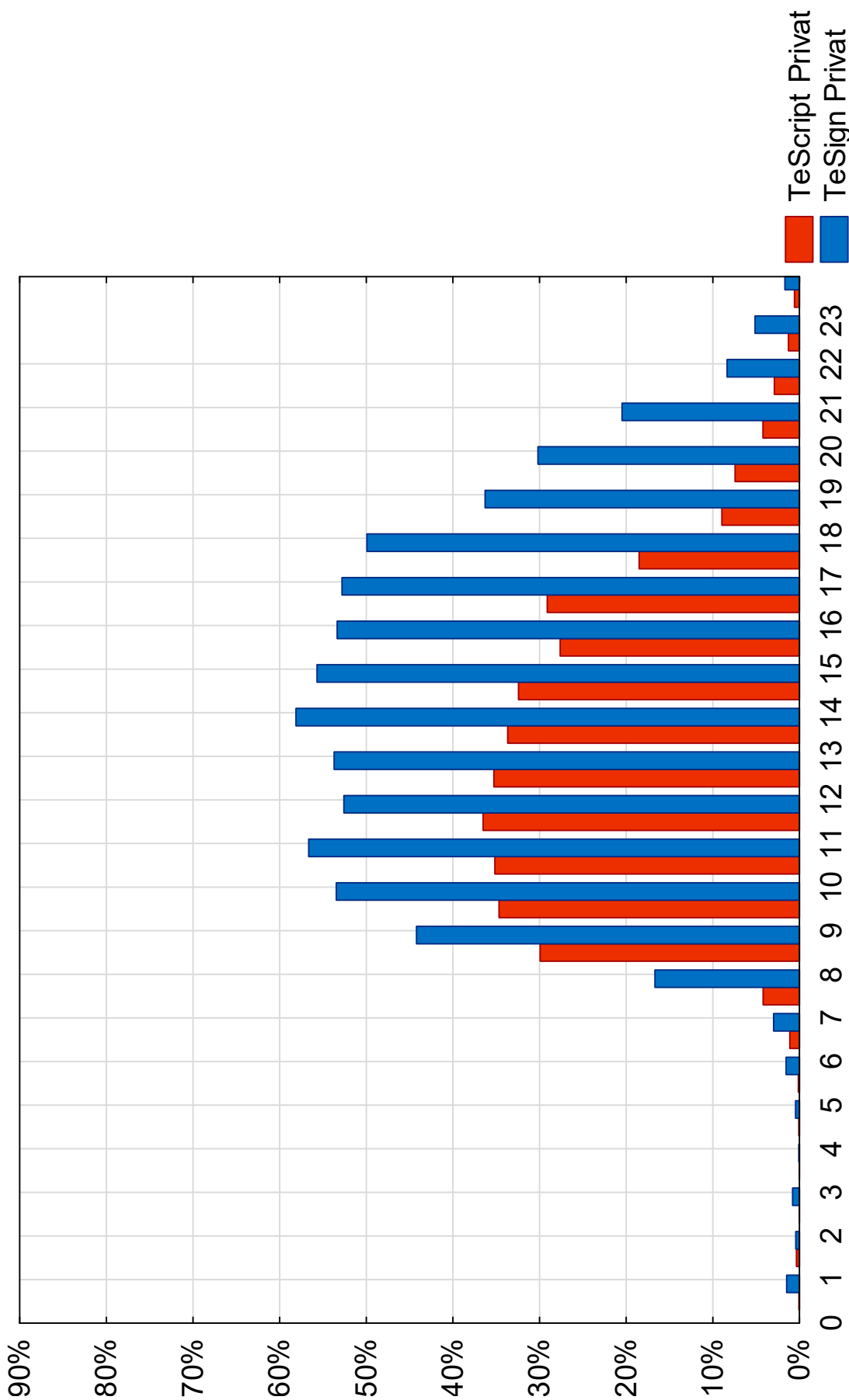
Zeitraum: 01.01.2019 - 31.12.2019

Anlage 9



Tess - Relay-Dienste GmbH

Dolmetscherauslastung: Dienstag



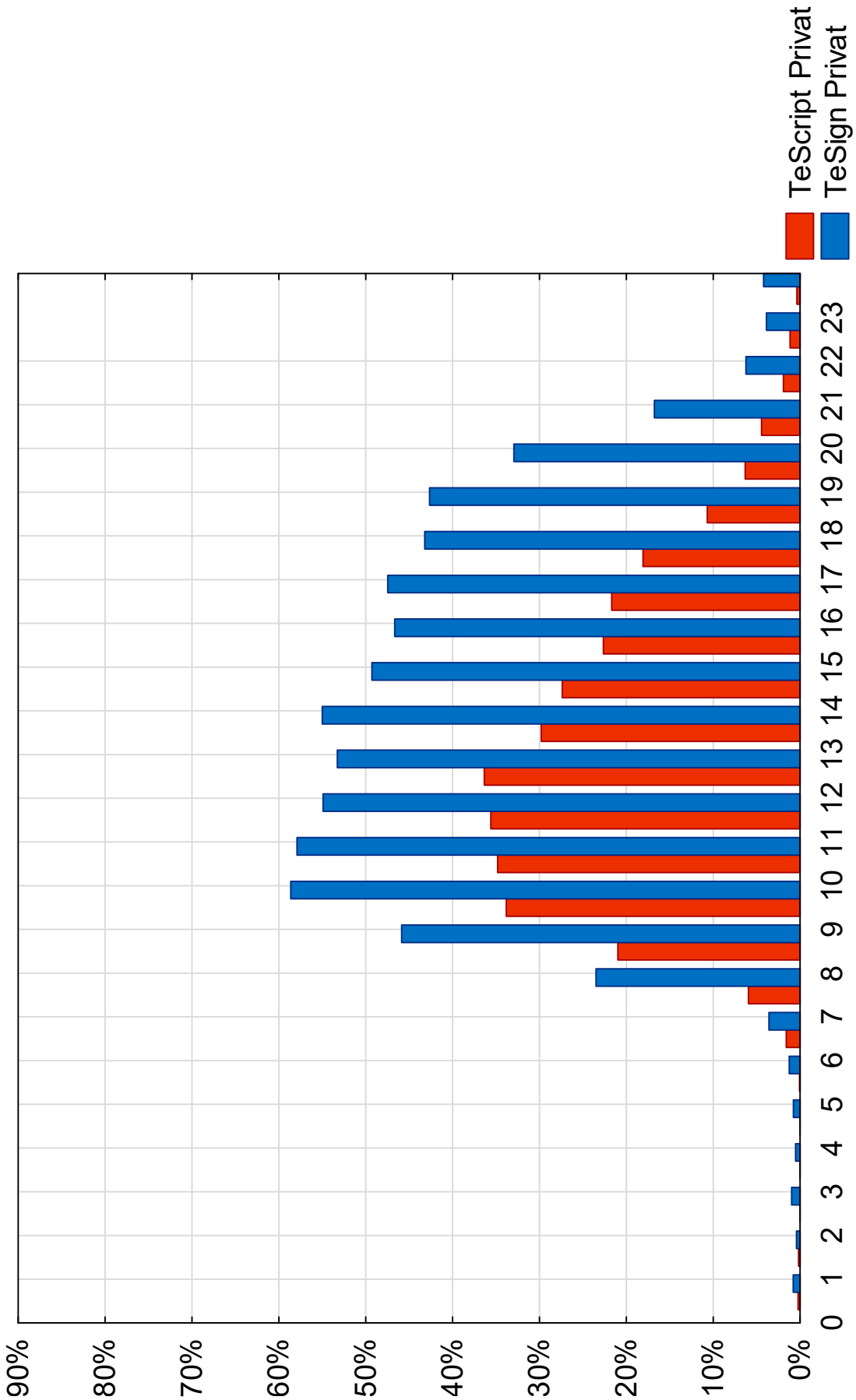
Zeitraum: 01.01.2019 - 31.12.2019

Anlage 9



Tess - Relay-Dienste GmbH

Dolmetscherauslastung: Mittwoch



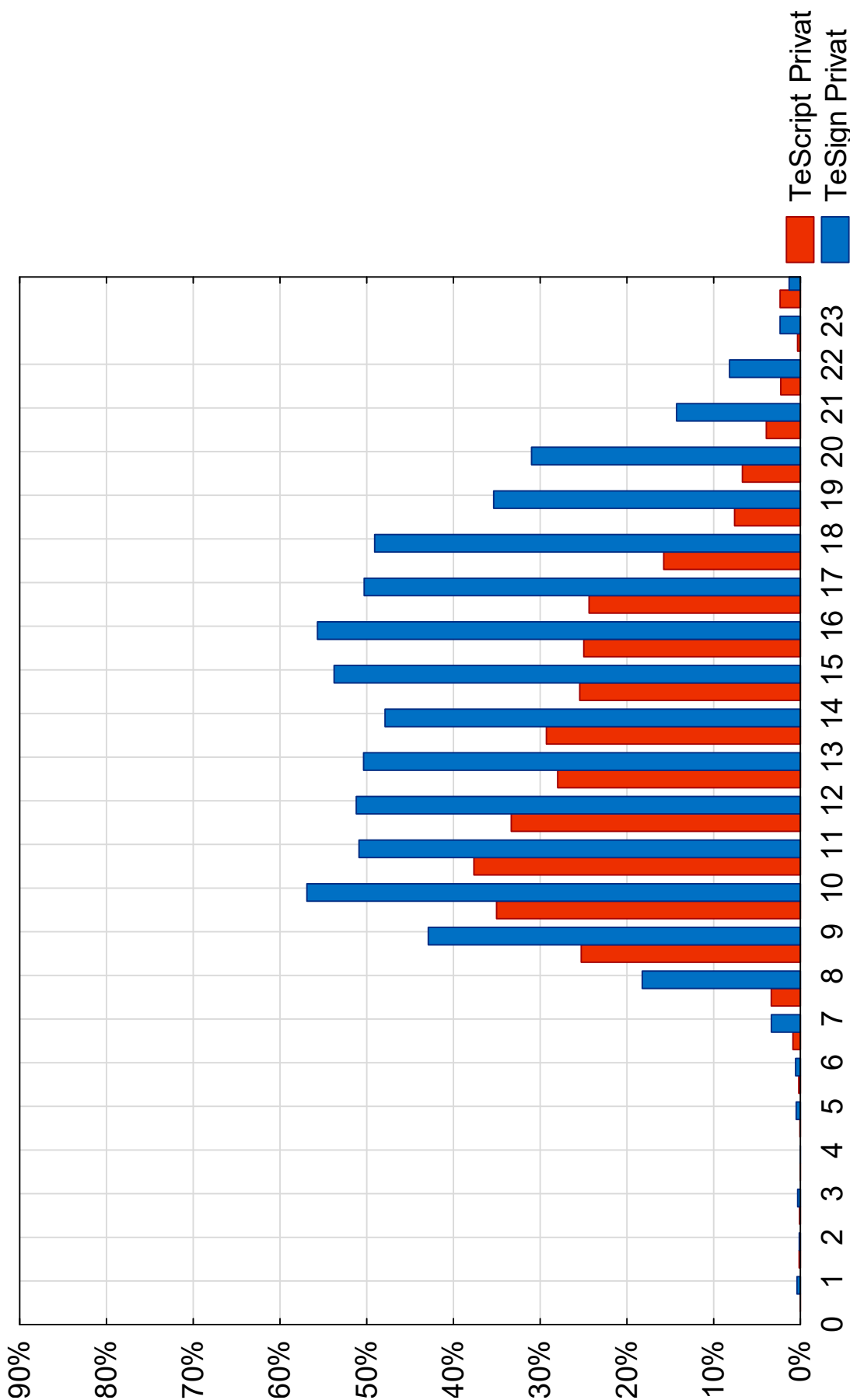
Zeitraum: 01.01.2019 - 31.12.2019

Anlage 9



Tess - Relay-Dienste GmbH

Dolmetscherauslastung: Donnerstag



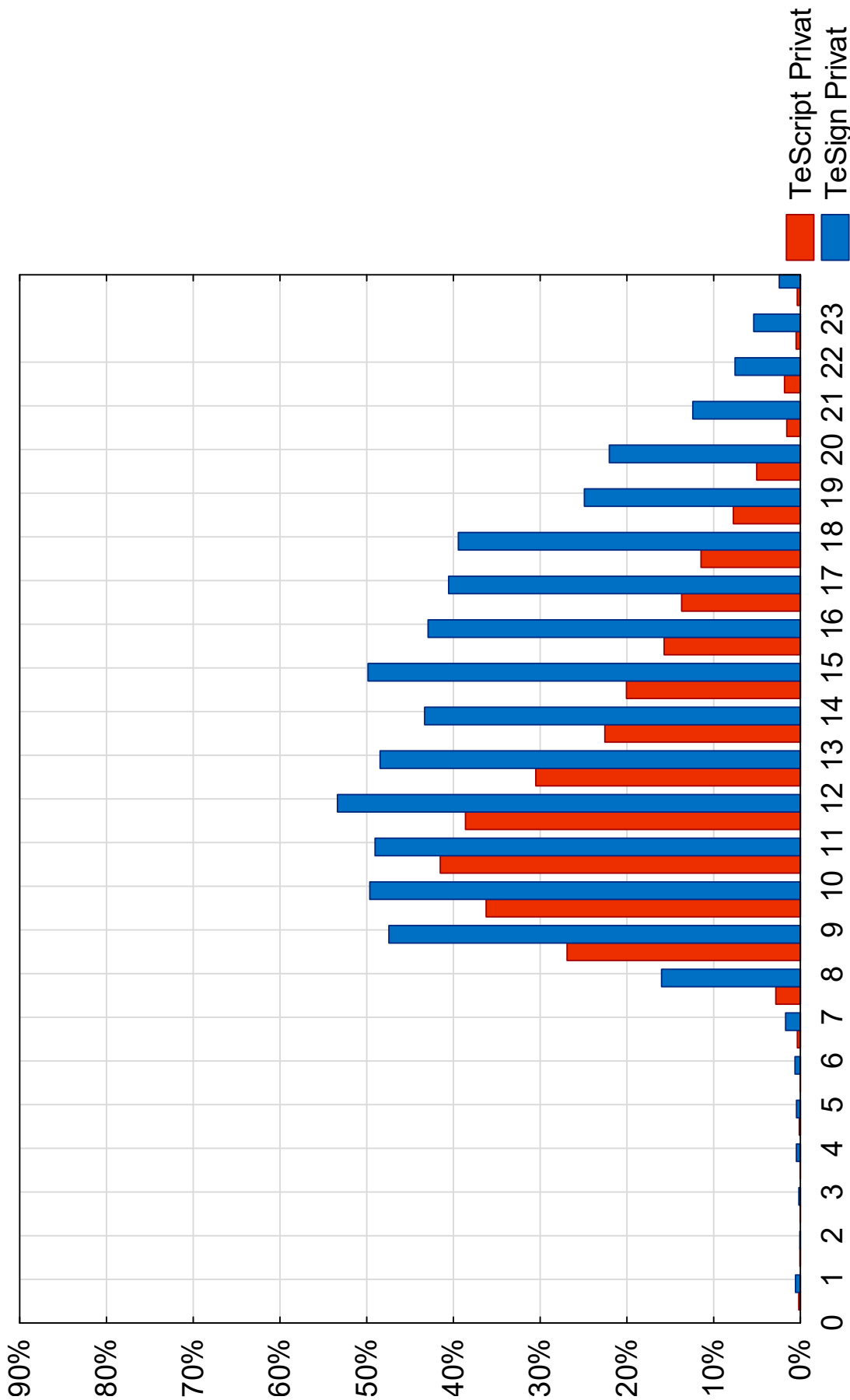
Zeitraum: 01.01.2019 - 31.12.2019

Anlage 9



Tess - Relay-Dienste GmbH

Dolmetscherauslastung: Freitag



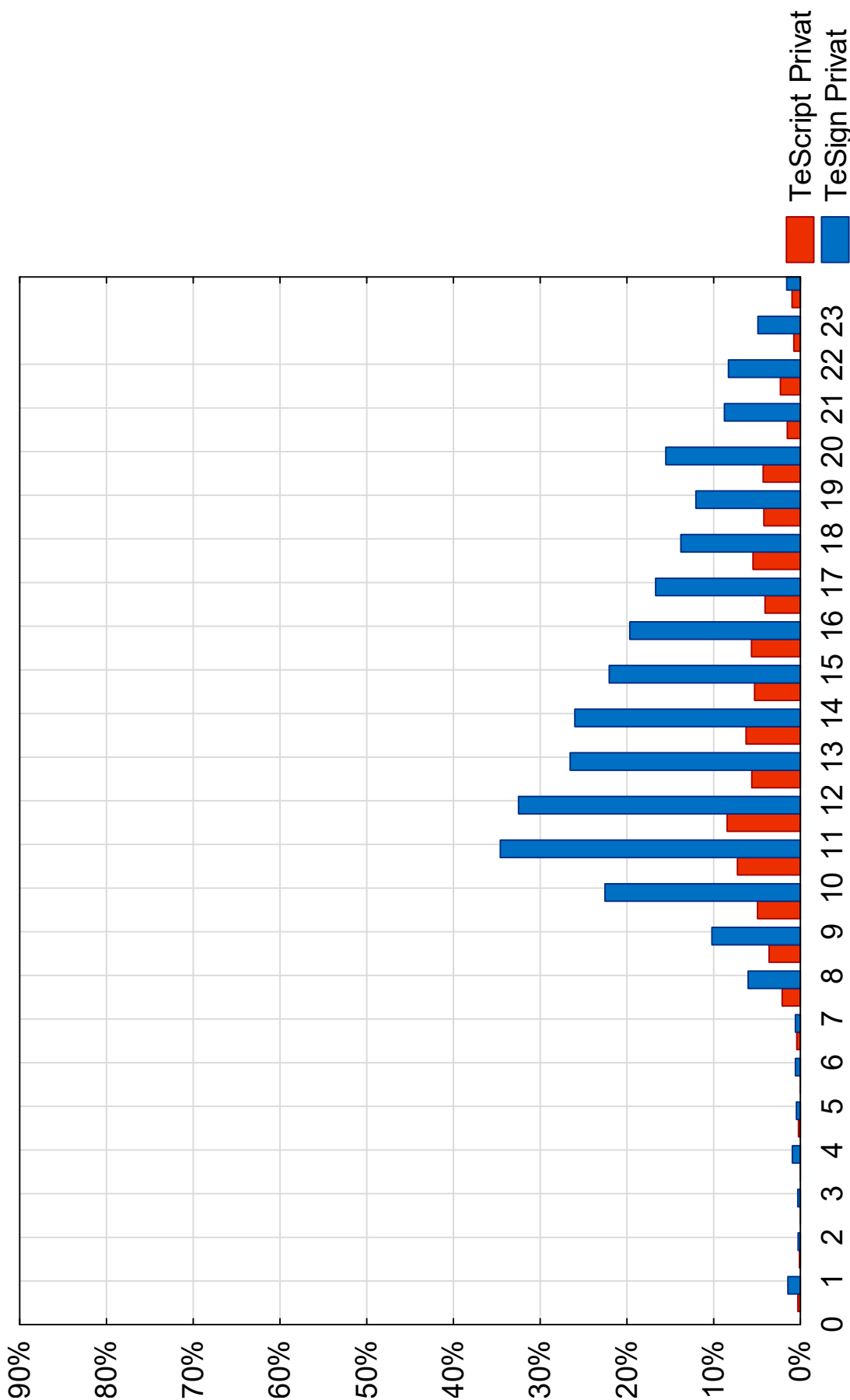
Zeitraum: 01.01.2019 - 31.12.2019

Anlage 9



Tess - Relay-Dienste GmbH

Dolmetscherauslastung: Samstag



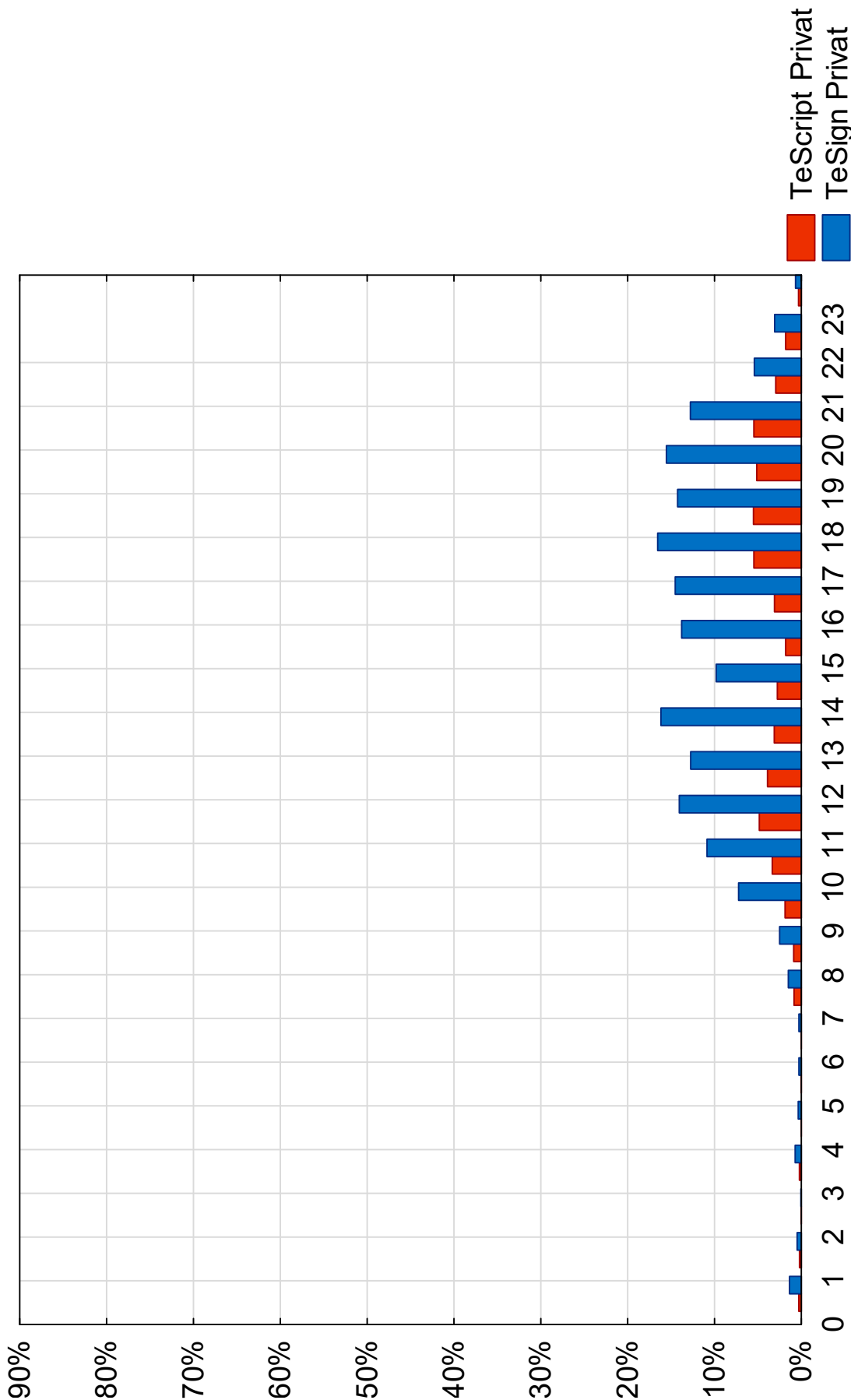
Zeitraum: 01.01.2019 - 31.12.2019

Anlage 9



Tess - Relay-Dienste GmbH

Dolmetscherauslastung: Sonntag



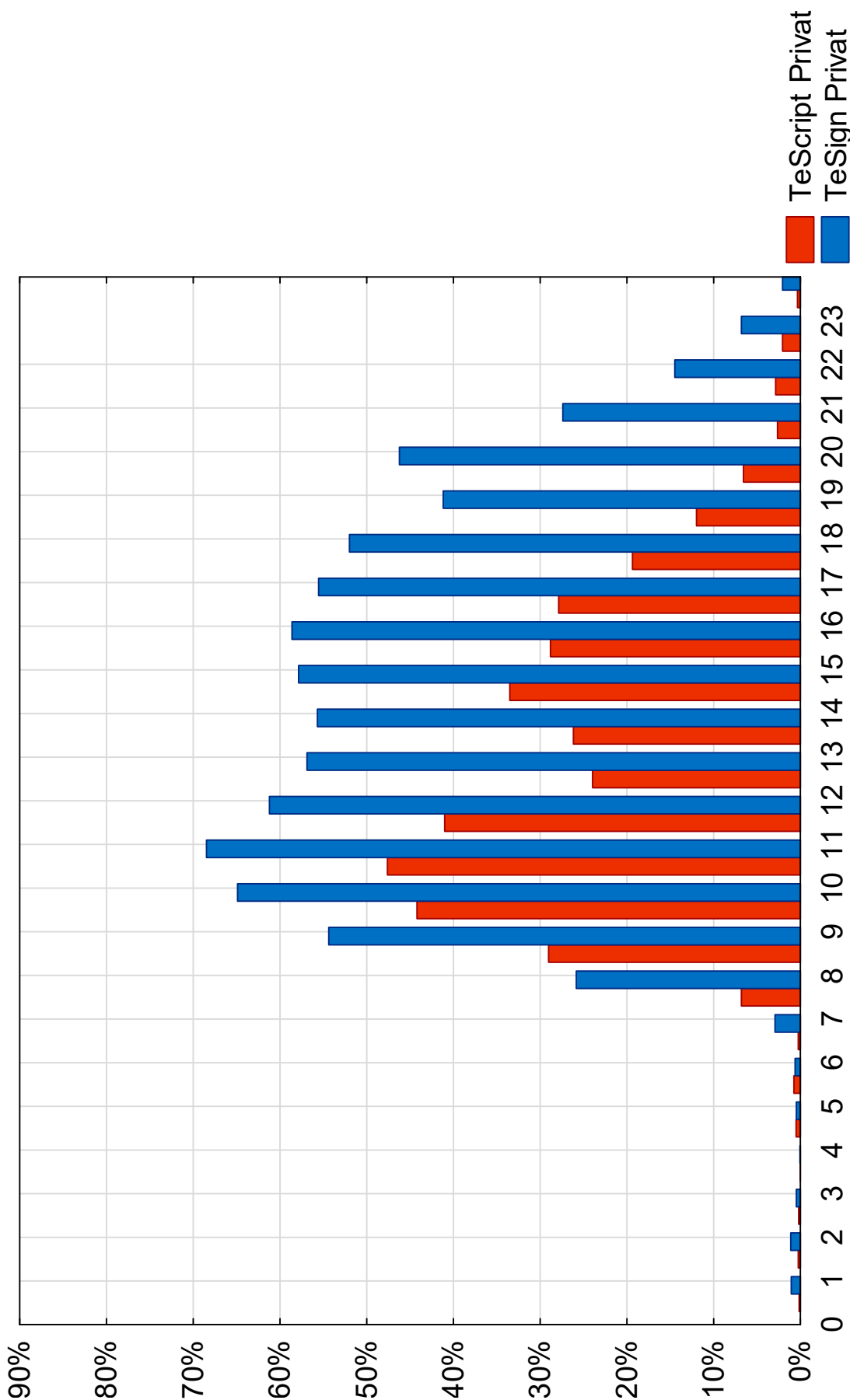
Zeitraum: 01.01.2019 - 31.12.2019

Anlage 9



Tess - Relay-Dienste GmbH

Dolmetscherauslastung: Montag



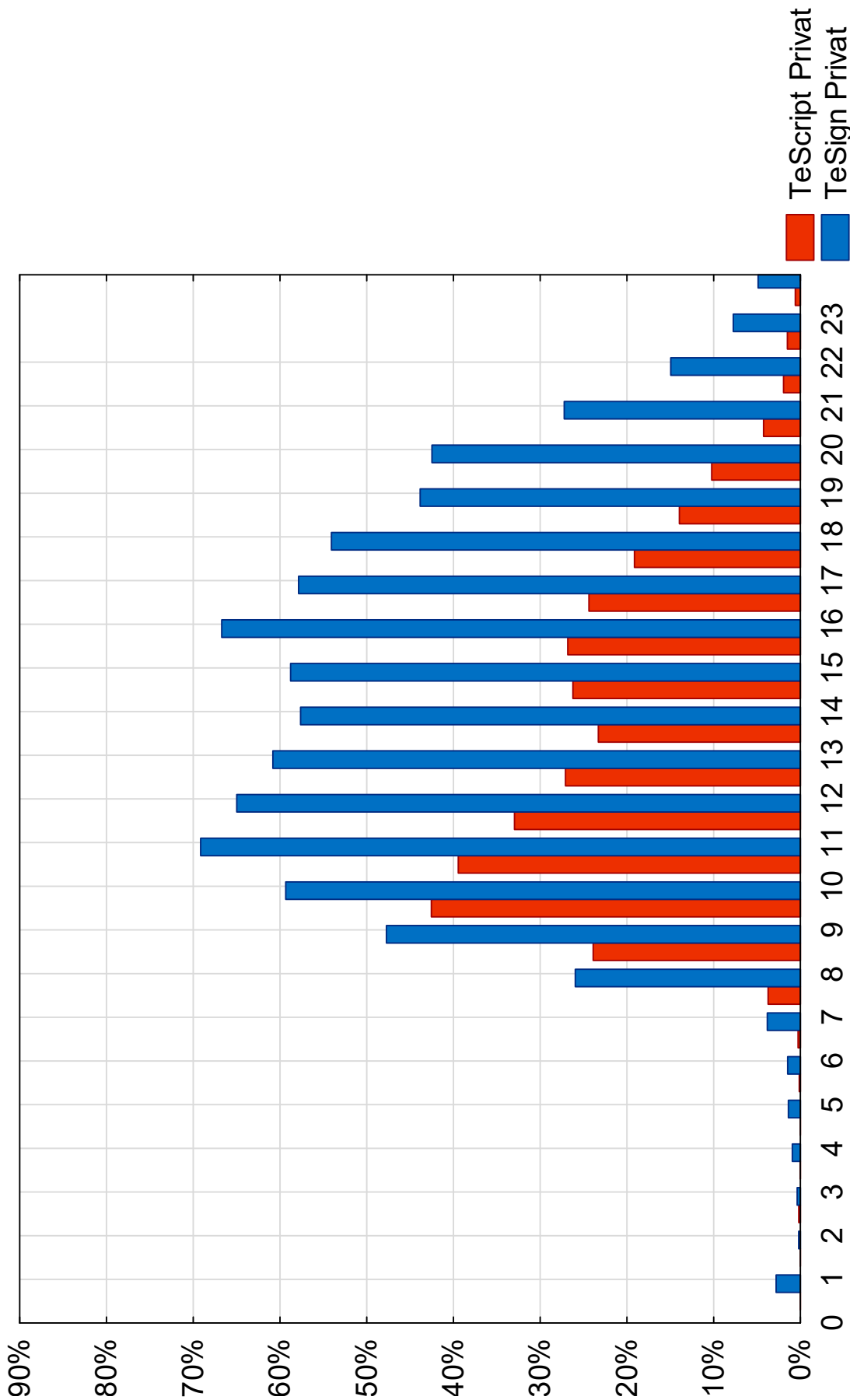
Zeitraum: 01.01.2020 - 31.07.2020

Anlage 9



Tess - Relay-Dienste GmbH

Dolmetscherauslastung: Dienstag



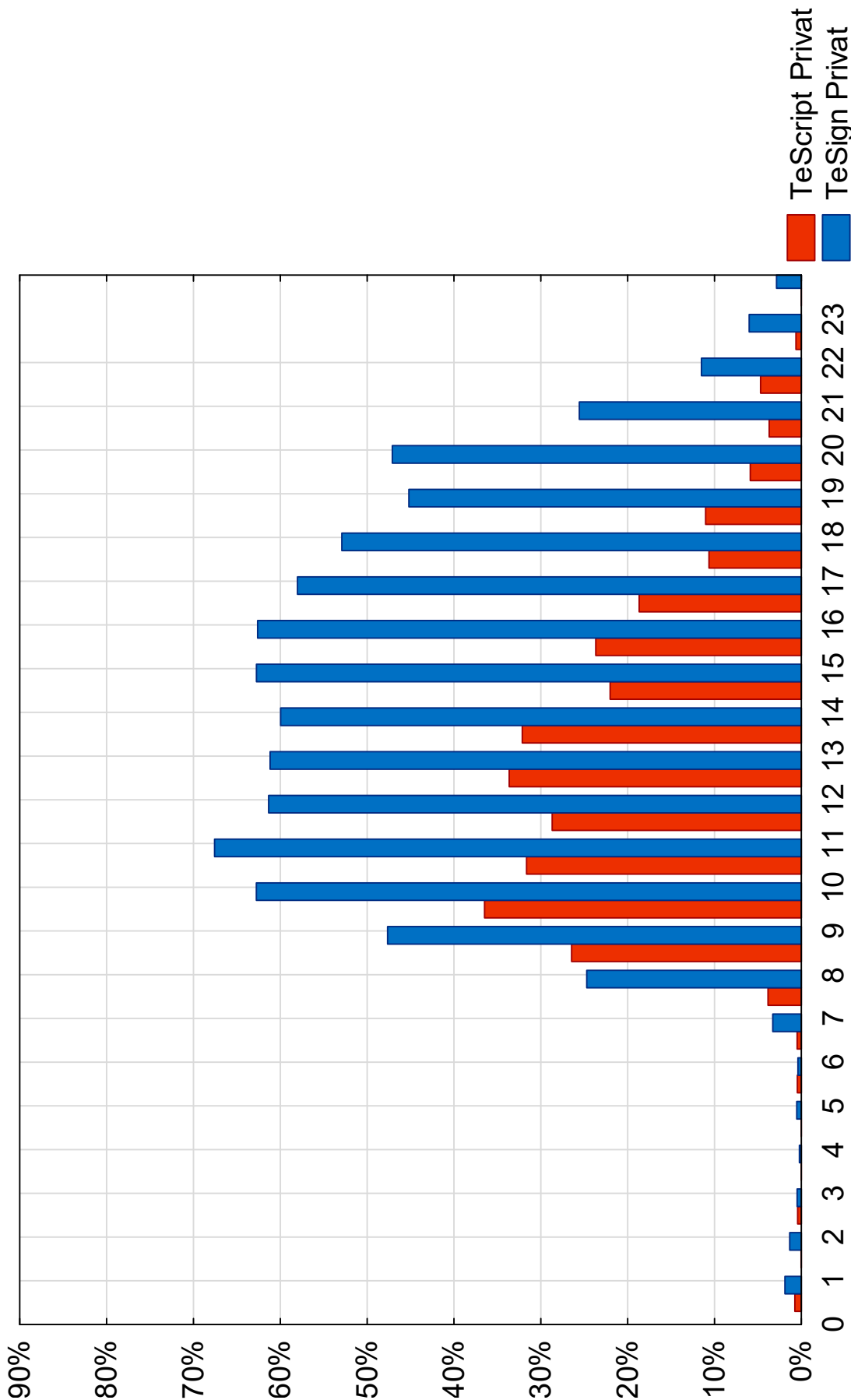
Zeitraum: 01.01.2020 - 31.07.2020

Anlage 9



Tess - Relay-Dienste GmbH

Dolmetscherauslastung: Mittwoch



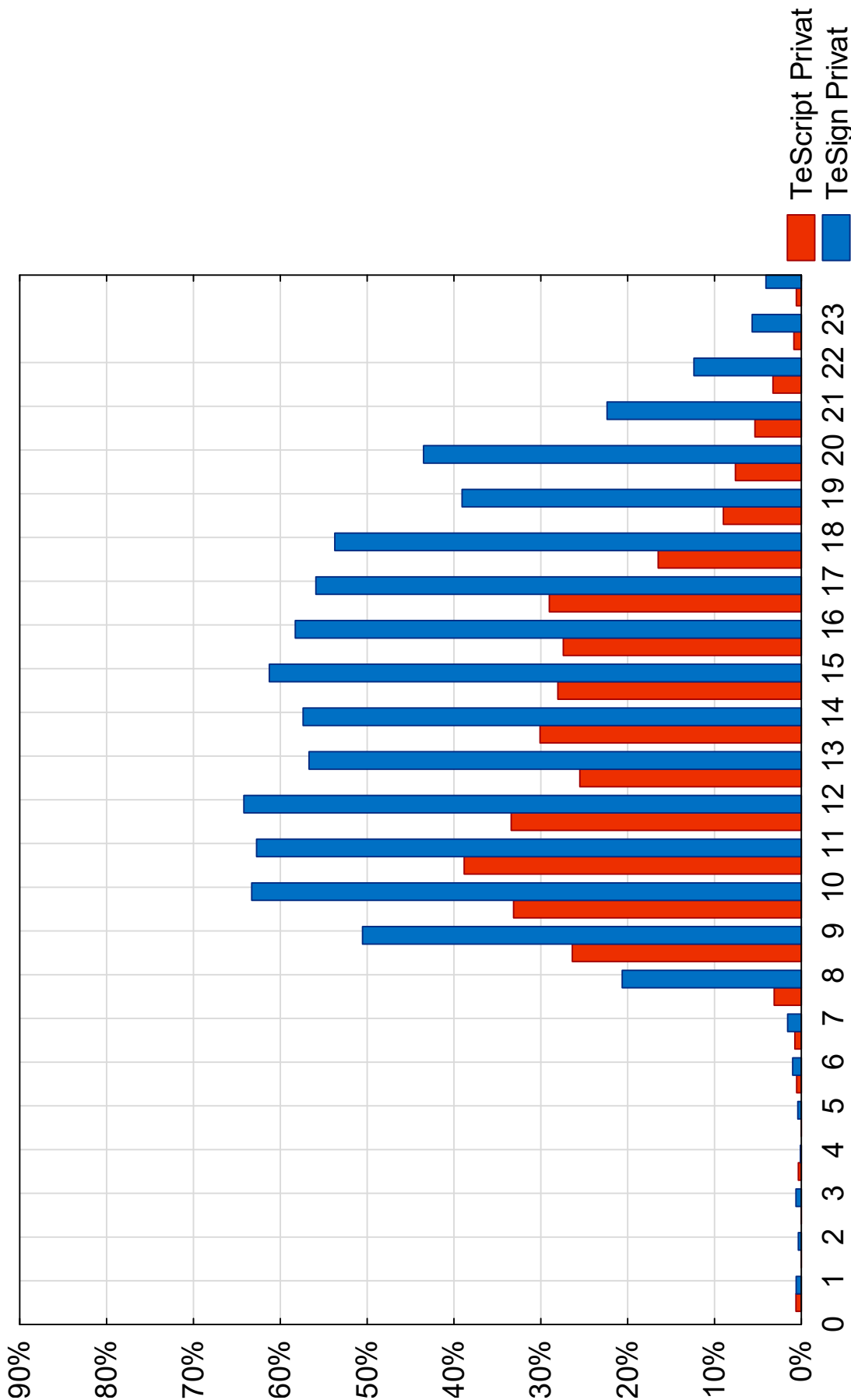
Zeitraum: 01.01.2020 - 31.07.2020

Anlage 9



Tess - Relay-Dienste GmbH

Dolmetscherauslastung: Donnerstag



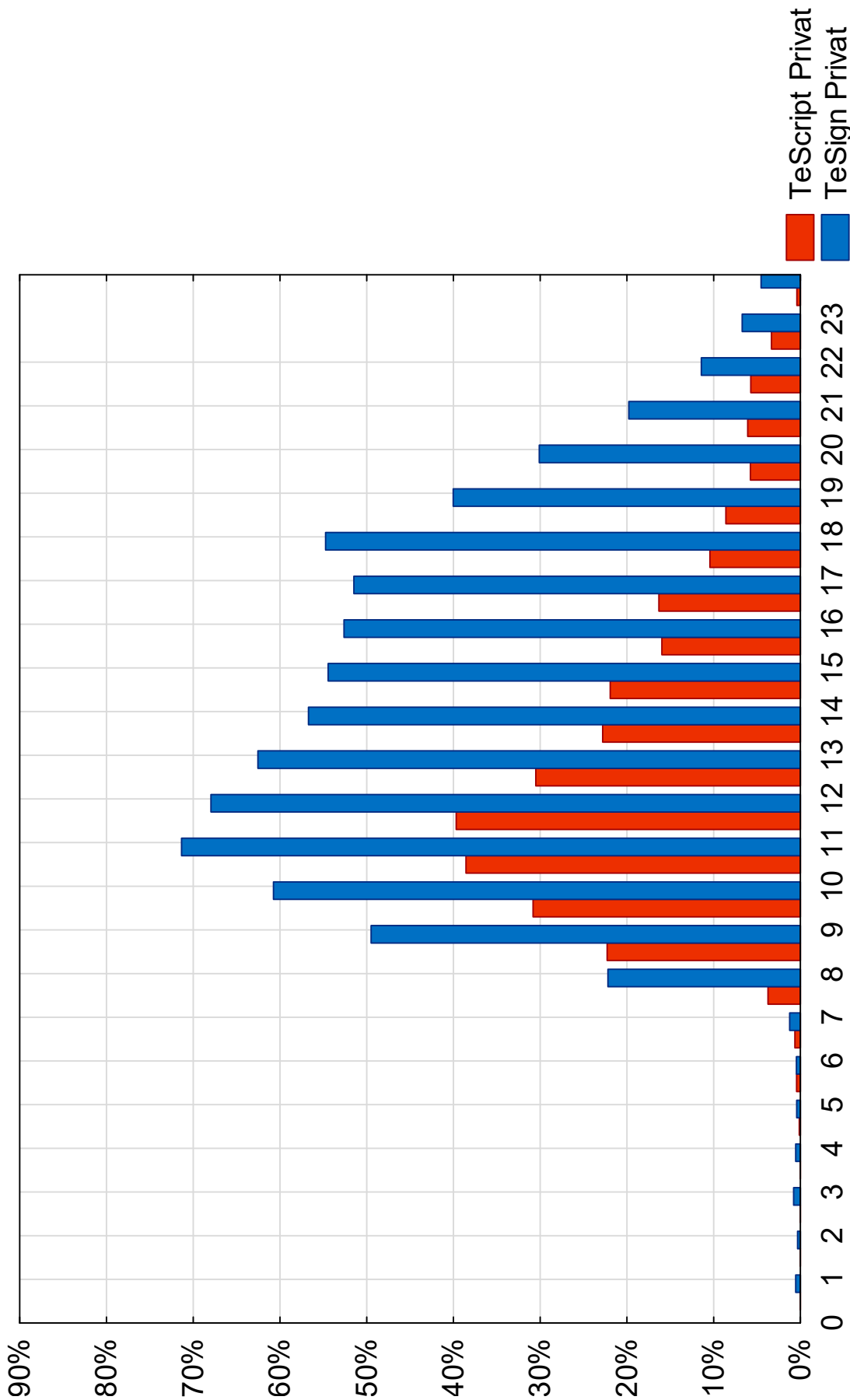
Zeitraum: 01.01.2020 - 31.07.2020

Anlage 9



Tess - Relay-Dienste GmbH

Dolmetscherauslastung: Freitag



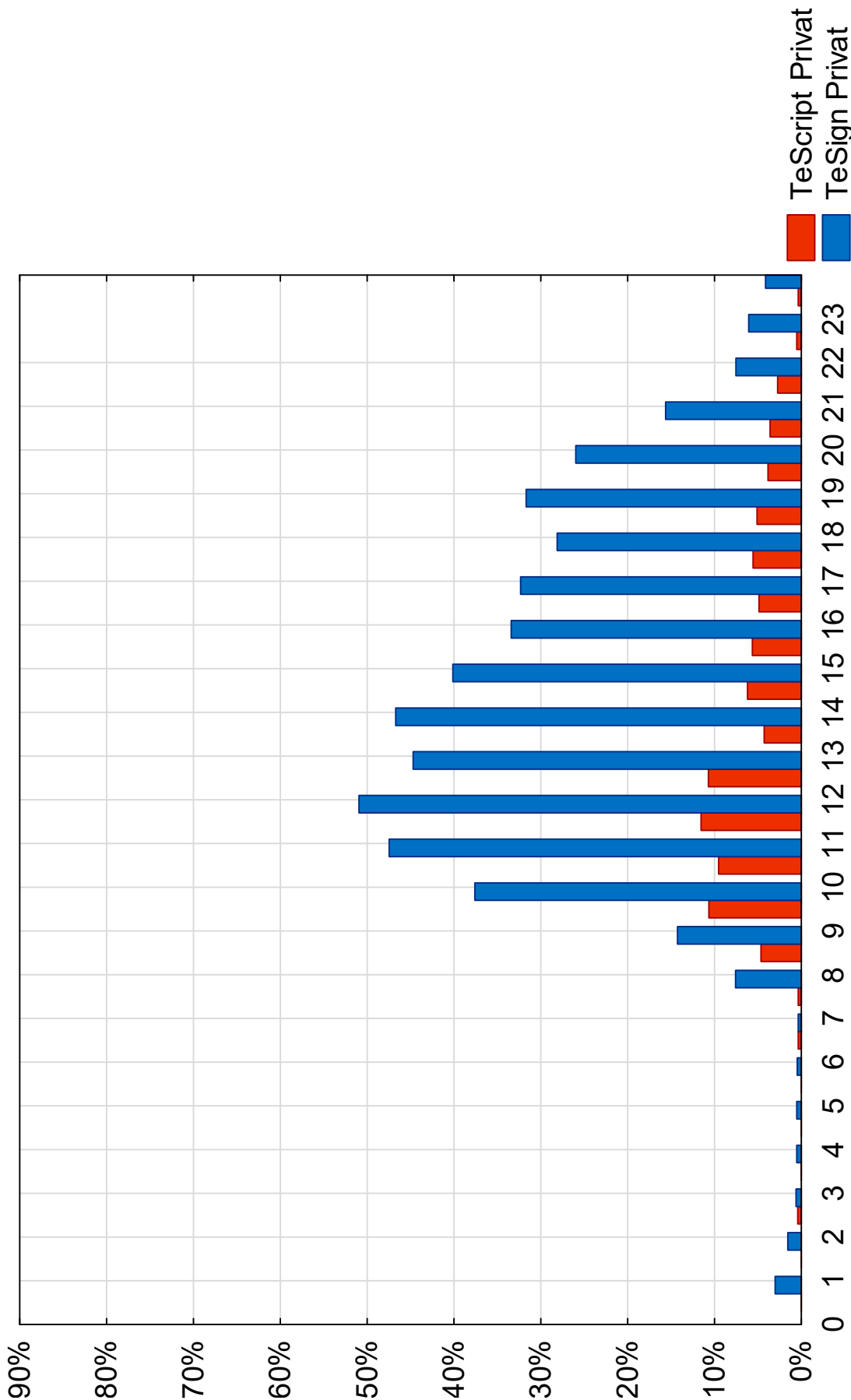
Zeitraum: 01.01.2020 - 31.07.2020

Anlage 9



Tess - Relay-Dienste GmbH

Dolmetscherauslastung: Samstag



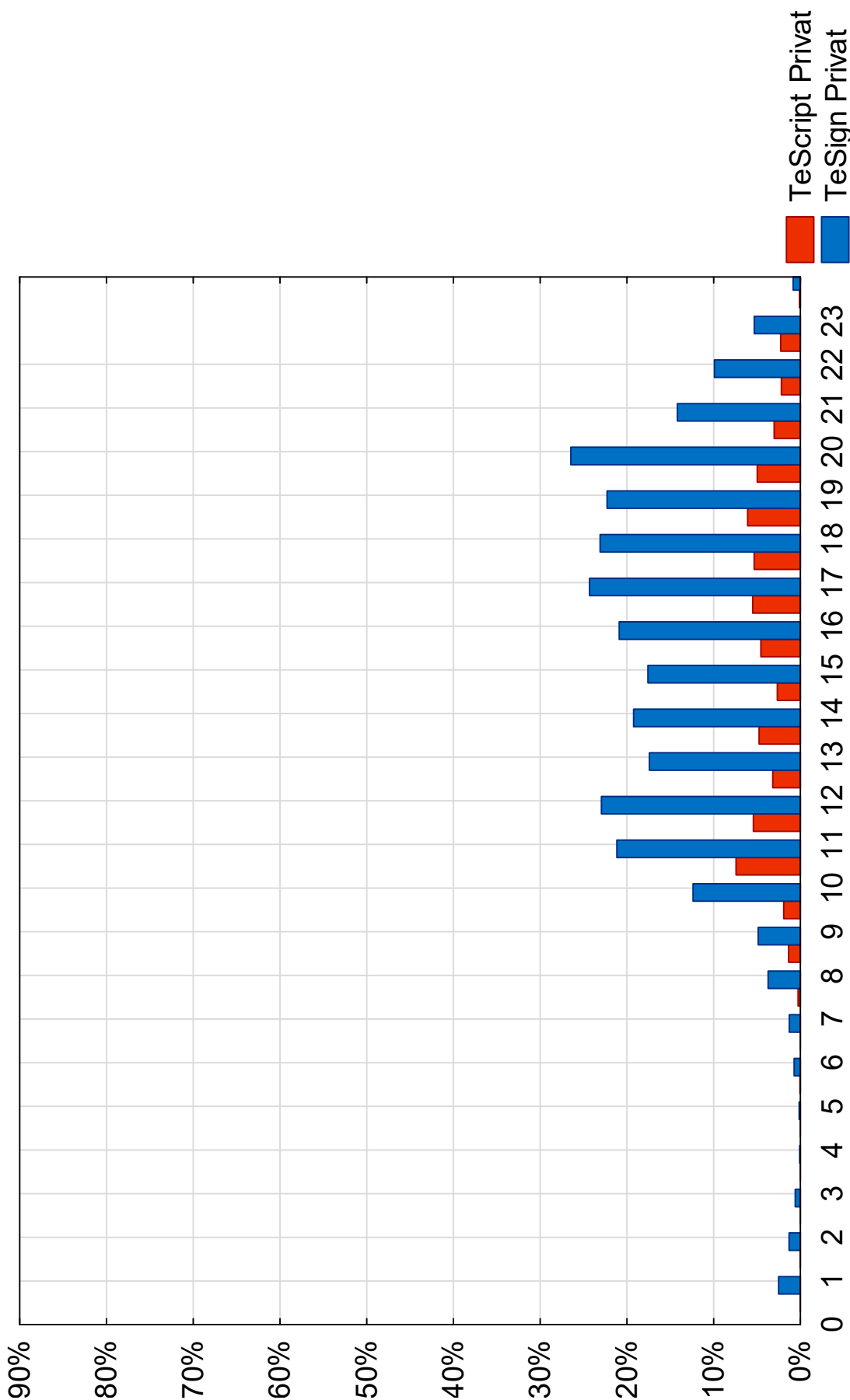
Zeitraum: 01.01.2020 - 31.07.2020

Anlage 9



Tess - Relay-Dienste GmbH

Dolmetscherauslastung: Sonntag



Zeitraum: 01.01.2020 - 31.07.2020

Anlage 9

**Mitteilung Nr. 305/2020****Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV);****Änderung der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen**

Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über Notrufverbindungen vom 06. März 2009 (BGBl. I, S. 481), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I, S. 958), werden die Netzbetreiber und Telefondiensteanbieter durch die Bundesnetzagentur über Änderungen der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen informiert.

Die aktuellen Daten stehen für Mitglieder der geschlossenen Benutzergruppe Notrufverkehrlenkung zum Abruf bereit.

425-7b



Mitteilungen

Energie

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 306/2020

Ablehnung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-19/064

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 12.08.2020 beschlossen:

1. Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Bau einer Anschlussleitung in Nordrhein-Westfalen -Projekt Nr. 2/2019“ wird abgelehnt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-19/064

Mitteilung Nr. 307/2020

Ablehnung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-19/065

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 12.08.2020 beschlossen:

1. Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Bau einer Anschlussleitung in Nordrhein-Westfalen -Projekt Nr. 3/2019“ wird abgelehnt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-19/065

Mitteilung Nr. 308/2020

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-19/069

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 13.08.2020 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand wird stattgegeben.
2. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Bau einer Anschlussleitung in Nordrhein-Westfalen -Projekt Nr. 9/2019“ wird hinsichtlich des Baus einer Verbindungsleitung (Teilmaßnahme a)) sowie des Baus einer Ausblaseleitung und der Erstellung einer Druckstufentrennung (Teilmaßnahme b)) genehmigt. Hinsichtlich der Errichtung der Anschlussleitung (Teilmaßnahme c)) wird der Antrag abgelehnt.
3. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2022.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-19/069



Mitteilung Nr. 309/2020

Einleitung eines Verfahrens und Konsultation eines Beschlusses hinsichtlich der Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs der Fernleitungsnetzbetreiber für die vierte Regulierungsperiode (BK9-20/604)

§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV und § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und 5 ARegV

Die Bundesnetzagentur hat ein Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV und § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und 5 ARegV eingeleitet.

Die nach § 67 Abs. 1 EnWG grundsätzlich erforderliche individuelle Anhörung der einzelnen Adressaten wird analog § 73 Abs. 1a EnWG und § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG durch diese Veröffentlichung ersetzt.

Die öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 73 Abs. 1a S. 2 EnWG dadurch bewirkt, dass

- der verfügende Teil des Festlegungsentwurfs,
- die Rechtsbehelfsbelehrung und
- ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Festlegungsentwurfs auf der Internetseite der Bundesnetzagentur

im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden. Der Festlegungsentwurf gilt nach § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

Der vollständige Festlegungsentwurf kann auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter dem Pfad „<https://www.bundesnetzagentur.de> → Beschlusskammern → Beschlusskammer 9 → Festlegungen“ abgerufen werden.

Die Adressaten sowie die betroffenen Wirtschaftskreise und Verbraucher erhalten Gelegenheit zur **Stellungnahme bis zum 02.12.2020** (Posteingang).

Stellungnahmen sind per E-Mail an

marek.sernecki@bnetza.de und
tim.harlinghausen@bnetza.de

zu richten.



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 9

BK9-20/604

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV und § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und 5 ARegV

wegen der Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs der Fernleitungsnetzbetreiber für die vierte Regulierungsperiode

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur

durch

den Vorsitzenden Dr. Christian Schütte,

den Beisitzer/die Beisitzerin ## und

den Beisitzer/die Beisitzerin ##



am ##.##.#### beschlossen:

1. Alle Betreiber von Fernleitungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 5 EnWG sind verpflichtet, die von der Bundesnetzagentur für die vierte Regulierungsperiode zur Durchführung des Effizienzvergleichs gemäß § 22 Abs. 3 S. 1 bis 3 ARegV benötigten Last-, Struktur- und Absatzdaten für das im Kalenderjahr 2020 abgeschlossene Geschäftsjahr in dem Umfang, in der Struktur und mit dem Inhalt, wie sie in den Anlagen F1 und F2 vorgegeben sind, unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Datendefinitionen bis spätestens zum 30.04.2021 elektronisch an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.

Die Anlagen F1 und F2 sind abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <https://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 9“ → „Festlegungen“ → „BK9-20-604 Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs der Fernleitungsnetzbetreiber für die vierte Regulierungsperiode“.

2. Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber haben die Daten ausschließlich elektronisch, unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei (Anlage F2), vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei (Anlage F2) dürfen keine Veränderungen an der Struktur – beispielsweise durch Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern oder Spalten – vorgenommen werden.
3. Für die elektronische Datenübermittlung nach Ziffer 2 haben die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber das über die Internet-Seite <https://app.bundesnetzagentur.de/Energie> erreichbare Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu nutzen.

Sämtliche Dateien müssen vor der Übertragung im Energiedaten-Portal mit dem im Internet bereitgestellten Verschlüsselungsprogramm „eCrypt“ (abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <https://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Elektrizität und Gas“ → „Energie Monitoring / Datenübermittlung“) verschlüsselt werden.

4. Betreiber von Fernleitungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 5 EnWG, die nach Ablauf des Geschäftsjahres gemäß Ziffer 1 das Netz eines anderen Netzbetreibers vollständig



übernommen haben und für dieses Netz einen gesonderten Bericht nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV nebst Anhang sowie Erhebungsbogen zu übermitteln haben, sind verpflichtet, die hier erhobenen Daten getrennt für diese Netze zu übergeben. Für diesen Fall ist für jeden Netzbereich die XLSX-Datei (Anlage F2) gesondert unter Verwendung einer Netznummer auszufüllen. Im Übrigen hat die Übermittlung der Vergleichsparameter einheitlich pro Betreiber von Fernleitungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 5 EnWG zu erfolgen.

5. Soweit bei Fernleitungsnetzbetreibern im Sinne des § 3 Nr. 5 EnWG im Geschäftsjahr gemäß Ziffer 1 Kapazitäten gemäß § 28a EnWG von der Anwendung der §§ 20 bis 25 EnWG ausgenommen sind, haben diese Fernleitungsnetzbetreiber die Daten gemäß Ziffer 1 insgesamt – einschließlich der Anteile, die den von der Anwendung der §§ 20 bis 25 EnWG ausgenommenen Kapazitäten zu Grunde liegen – zu übermitteln.



Gründe

[...]

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Bonn, den ##.##.####

Vorsitzender

Beisitzer/in

Beisitzer/in

Dr. Christian Schütte

##

##



Mitteilung Nr. 310/2020

§ 8 Abs. 2 KapResV; Festlegungsverfahren zur Anpassung des Gebotstermins im Rahmen der Kapazitätsreserveausschreibung für den zweiten Erbringungszeitraum vom 01.10.2022 bis 30.09.2024

Die Bundesnetzagentur hat am 30.10.2020 gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 42 S. 1 Nr. 2, 8 Abs. 2 KapResV ein Festlegungsverfahren zur Anpassung des Gebotstermins im Rahmen der Kapazitätsreserveausschreibung für den zweiten Erbringungszeitraum vom 01.10.2022 bis 30.09.2024 eingeleitet. Das Verfahren wird beim Referat 617 unter dem Aktenzeichen 4.12.05.03/001 geführt.



Mitteilung Nr. 311/2020

Übersicht zu Anträgen für Investitionsmaßnahmen (Strom) mit Geschäftszeichen BK4-20-xxx

In der nachfolgenden Liste finden Sie die Unternehmensnamen mit den dazugehörigen bei der Beschlusskammer 4 zum 31.03.2020 beantragten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV und den vergebenen Aktenzeichen, unter denen die jeweiligen Verfahren geführt werden.

Netzbetreiber	Projektname bereinigt um B.u.G. (zur Veröffentlichung geeignet)	Aktenzeichen
Transnet BW	Netzanschluss Netzbooster-Pilotanlage	BK4-20-085
Transnet BW	Netzbooster-Pilotanlage	BK4-20-086

Das Verfahren mit dem Aktenzeichen BK4-18-032 „Projekt 55 Netzbooster“ wird aufgrund der o.g. Anträge eingestellt.

Für alle Verfahren besitzt die Bundesnetzagentur die originäre Zuständigkeit gemäß § 54 Abs. 1 EnWG.

Impressum

Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Z 15
Postfach 80 01
53105 Bonn

Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 14 53 18

Telefax: (02 28) 14 65 33

E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich

Layout: gc-media, Michaelsbergstr. 18, 53757 Sankt Augustin

Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Der Versand erfolgt gegen Rechnung